

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 28. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Bekanntmachung Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2017 entsprechend „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2017“ **S. 146**
2. Bekanntmachung 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Klingetal“ vom 03.04.1996 **S. 149**
3. Öffentliche Bekanntmachung 4. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2017 bis 2031 für die Stadt Frankfurt (Oder) **S. 149**
4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 23. Sitzung am 08.12.2016 **S. 151**
5. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 12.12.2016 über die Tagesordnung der 6. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) **S. 152**
6. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 152**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2017

Zum 01.01.2017 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³ *
Mengentgelt (brutto)	1,67 EUR/m ³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich

abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)		40	50	60	100	150	250
	Q ₃ (m ³ /h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

(üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –
(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,50 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral –(ohne KKA)
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

Nenndurchfluss Q _n (m ³ /h) bis 2,5 bzw. nach MID Q ₃ (m ³ /h) bis 4	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250	
	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400	
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,06 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
 Stadt Frankfurt (Oder) 29,80 EUR/m³
 Stadt Müllrose 29,80 EUR/m³
 Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.094,39 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 76,61 EUR
 Grundpauschale (brutto) 1.171,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 77,57 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,43 EUR/m
 Einheitspreis (brutto) 83,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
 Nettopreis 55,14 EUR/h
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,86 EUR/h
 Bruttopreis 59,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.500,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.685,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto) 190,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Einheitspreis für Erdarbeiten > 2.0 m Aushubtiefe im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von **95,00 EUR/m**
 - zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **633,00 EUR/Stck.**
 - Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **65,55 EUR/h**
- Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

- 3.1 Zinslose Kautions**
 Bruttoendpreis 300,00 EUR
- 3.2 Ausleihentgelt (netto)** 1,12 EUR/d
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d
 Ausleihentgelt (brutto) 1,20 EUR/d

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I –.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR

5. Sperrandrohung 12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
 Bruttoendpreis 49,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser
 Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR
 Wiedereinschaltpreis (brutto) 52,43 EUR

8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses

- 8.1 Zinslose Kautions**
 Bruttoendpreis
- Bauwasserzähler ohne Verschluss 50,00 EUR
 - Bauwasserzähler mit Verschluss 200,00 EUR

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.
 • s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.
 • s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) Kostenersatz
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

- 9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)** 41,12 EUR
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,88 EUR
 Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 44,00 EUR
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren
- 9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)** 84,11 EUR
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,89 EUR
 Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 90,00 EUR
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

- 11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)** 24,00 EUR
- 11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)** 33,00 EUR
- 11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)** 77,00 EUR
- 11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)** 48,00 EUR
- 11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)** 10,00 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

- Mietpreis (netto) 10,28 EUR/d
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,72 EUR/d
 Mietpreis (brutto) 11,00 EUR/d
- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
 - Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

14. Ablesung durch die FWA mbH
 inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 22,52 EUR
 gesetzl. USt von zzt. 7 % 1,58 EUR
 Ablesung durch die FWA mbH
 inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) 24,10 EUR

Frankfurt (Oder), den 19.12.2016

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung**1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Klingetal“ vom 03.04.1996“**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) sowie § 1 Absatz 1 Nummer 10 der „Ersten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 8. Januar 1996 (GVBl. II/96, [Nr. 05], S.51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 21], S.425) erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) als untere Naturschutzbehörde in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Klingetal“ vom 03.04.1996“.

Artikel 1

Der § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Klingetal“ vom 03.04.1996 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 1996, Nr. 4 vom 24.04.1996) wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des bisherigen § 3 wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Darüber hinaus dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oberes Klingetal“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion und Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Trockenem, kalkreichen Sandrasen als prioritären natürlichen Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Kraft.

Frankfurt (Oder), den 08.12.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Schutzgebiete
(Natur- und Landschaftsschutz/Natura 2000)
(siehe Seite 150)

Öffentliche Bekanntmachung**4. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2017 bis 2031 für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 08.12.2016 die 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2017 bis 2031 für die Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 20.12.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz/Natura 2000) (siehe Seite 149)

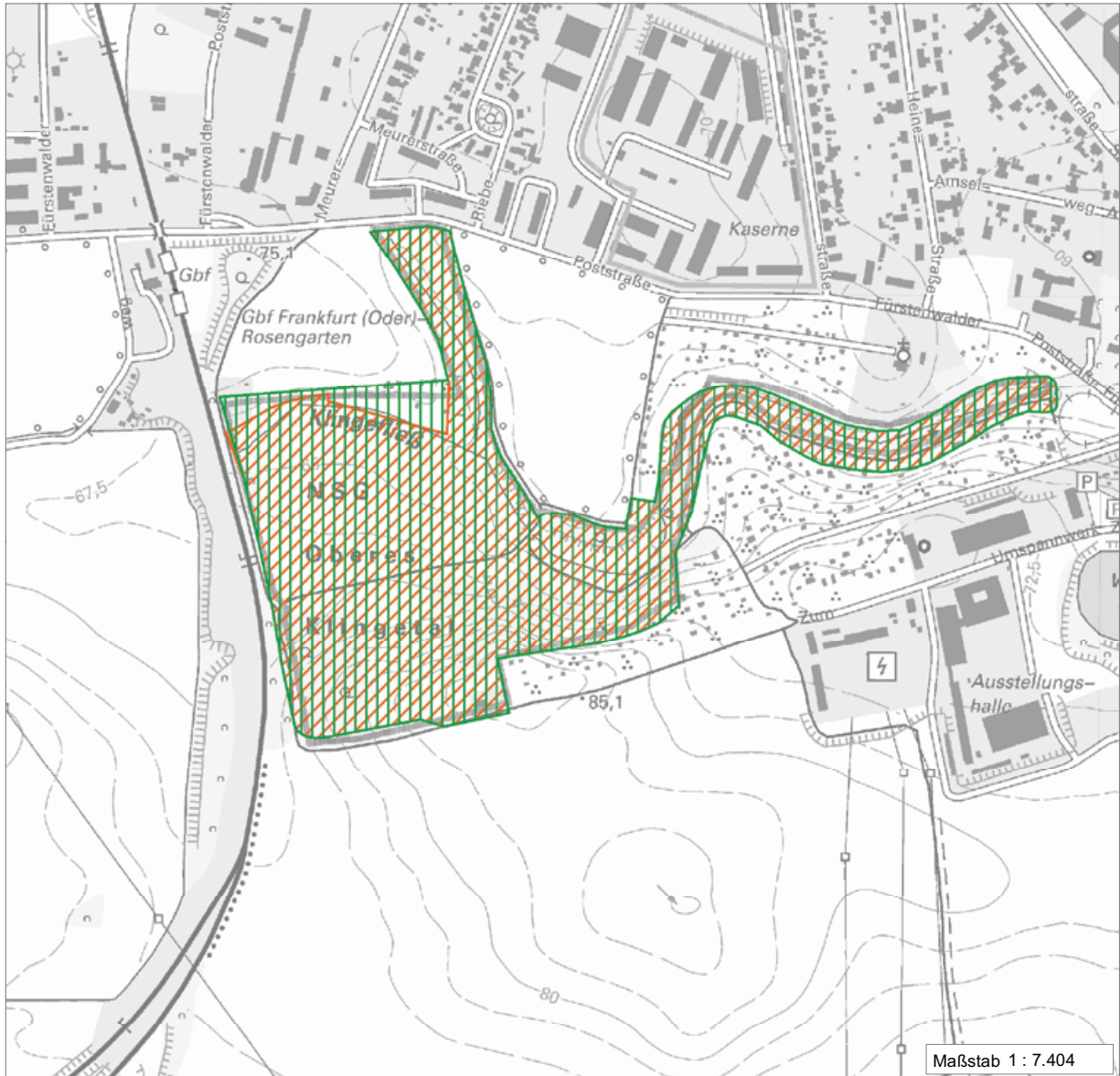


LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

Natura2000/
Natur- und Landschaftsschutz



Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz/Natura 2000)



- NSG (bis 1:5.000)
- Naturentwicklungsgebiet
- LSG (bis 1:5.000)
- FFH-Gebiet (bis 1:5.000)
- Großschutzgebiete
- Naturräume n. Scholz, 1962

Datenquelle: Landesumweltamt Brandenburg. Kartengrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, GB-G I/99.

Datum: 12.10.2011

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 23. Sitzung am 08.12.2016**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bildung, Sport, Gesundheit, Gleichstellung und Soziales

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird für die Fraktion GRÜNE/B90 & BI Stadtentwicklung / PIRAT

Martin Hampel

anstelle von Gerald Heldt (Abberufung) als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales berufen.

Volksinitiative „Bürgerinitiative erhalten. Kreisreform stoppen.“

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die zum 01.11.2016 gestartete Volksinitiative

„Bürgernähe erhalten. Kreisreform stoppen.“

und die damit verbundene Unterschriftensammlung im Stadtgebiet. Um dieses richtige Ansinnen auch organisatorisch zu fördern, wird der Oberbürgermeister aufgefordert, unverzüglich einen Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Frankfurt (Oder) in dem die Volksinitiative tragenden Verein „Bürgernähe Brandenburg – Verein für Erhalt und Stärkung unserer Landkreise, Städte und Gemeinden e.V.“ zu stellen.

Übernahme der Sach- und Personalkosten für die Herstellung und Ausgabe von Frühstück und Vesper für die Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten durch die Stadt Frankfurt (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt allen Trägern von Kindertagesstätten, ab 01.01.2017 von den Eltern der zu betreuenden Kinder keinen separaten Beitrag für die Versorgung mit Frühstück und/oder Vesper zu erheben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, dafür Sorge zu tragen, dass für das 1.Halbjahr 2017 die Stadt Frankfurt (Oder) - abweichend von der derzeit geltenden Finanzierungsrichtlinie - auf Antrag und Nachweis der Träger von Kindertagesstätten die entstandenen Sach- und Personalkosten für die Herstellung und Ausgabe von Frühstück und Vesper erstattet.

Antrag auf Fristverlängerung zur Stellungnahme der Stadt Frankfurt (Oder) zum Referentenentwurf des Ministeriums des Innern und für Kommunales „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und Kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf beim Ministerium des Innern und für Kommunales die Frist zur Stellungnahme bis zum 31.03.2017 zu verlängern.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2016**hier: Beitrittsbeschluss**

Dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde, Geschäftszeichen 32-353-31, vom 24. November 2016 (siehe Anlage) wird mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2016 beigetreten:

- **§ 2 Haushaltssatzung 2016:**
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf
0 EUR festgesetzt.
- **§ 3 Haushaltssatzung 2016:**
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren

wird für das Haushaltsjahr 2016 auf:

14.077.300 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2016 wird nach Beitrittsbeschluss neu ausgefertigt und bekannt gemacht.

4. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2017 bis 2031 für die Stadt Frankfurt (Oder)

Die 4. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2017 bis 2031 für die Stadt Frankfurt (Oder) wird beschlossen.

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2017 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2017**Erlas einer 1. Änderungsverordnung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Klingetal“ vom 03.04.1996****Abschluss einer „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“ zu und ermächtigt den Oberbürgermeister zum Vertragsabschluss.

Beitritt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG gegen Kostenerstattung gemäß § 264 Absatz 1 Satz 1 SGB V

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG gegen Kostenerstattung gemäß § 264 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) zum nächstmöglichen Zeitpunkt beizutreten.

Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt „Sonstige Leistungen der Jugendhilfe“ im Haushaltsjahr 2016

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 im Produkt Sonstige Leistungen der Jugendhilfe (363000) in Höhe von 1.350.000 €.

Jahresabschlussprüfung 2016 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)**Mehrbedarf zur Umsatzsteuer der Stadt Frankfurt (Oder) für 2012****Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes****Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Information über die geplante Neubebauung Große Oderstraße 25-28

Frankfurt (Oder), den 14.12.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der
6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-
Spree (RPG OLS)**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree vom 12.12.2016**

Die 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 30.01.2017, von 14:00 – 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Spreepark Bertholdplatz 6, Großer Saal, statt

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 5. Sitzung der Regionalversammlung vom 14.11.2016
6. Beschluss Arbeitsbericht 2016
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
Beschluss Haushaltssatzung/-plan 2017
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
8. Nachwahlen Regionalvorstand
9. Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung des Landes Brandenburg
- Mobilitätsstrategie 2030
- Korridoruntersuchung Regionalverkehr Ostbrandenburg
Zielkonzept 2020/2030
- Stand Fortschreibung Landesnahverkehrsplan Brandenburg 2018 - 2022
BE: Herr Höpfe, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
10. Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)
- 10.1 Vorläufige Bewertung Einwendungen Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf und 3. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter RPS und Herr Felden, Regionalplaner RPS
- 10.2 Umweltbericht zum 3. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
- 10.3 Billigung des 3. Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree mit Umweltbericht und Beauftragung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 23.01. - 27.01.2017 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo. bis Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

Bekanntmachung

**Jahresabschluss zum 31.12.2014
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 16/05/20.1

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss-Nr. 16/05/20.2

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 14.11.2016

Gernot Schmidt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Anlage – Bilanz zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014
(siehe Seite 153)

Anlage – Bilanz zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014 (siehe Seite 152)

2014
Regionale Planungsgemeinschaft

Bilanz zum 31.12.2014

Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2013	Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2013
		in €				in €	
	<u>AKTIVA</u>				<u>PASSIVA</u>		
1.	Anlagevermögen	23.561,15	20.527,62	1.	Eigenkapital	95.524,90	75.724,89
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.975,36	0	1.1.	Basis Reinvermögen	0	0
1.2.	Sachanlagevermögen	20.585,79	20.527,62	1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	95.524,90	75.724,89
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	95.524,90	75.724,89
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0	0	1.3.	Sonderrücklage	0	0
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0	1.4.	Fehlbetragsvortrag	0	0
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	0	1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0	0
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0	0	1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0	0
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.585,79	20.527,62	2.	Sonderposten	23.561,15	20.527,62
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	23.561,15	20.527,62
1.3.	Finanzanlagevermögen	0	0	2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0	0
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0	0	2.3.	Sonstige Sonderposten	0	0
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	3.	Rückstellungen	6.596,98	6.300,44
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0	0	3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.596,98	6.300,44
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0	0	3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0	0
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0
1.3.6.	Ausleihungen	0	0	3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0	0	3.5.	sonstige Rückstellungen	0	0
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0	0	4.	Verbindlichkeiten	9.850,65	632,66
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0	0	4.1.	Anleihen	0	0
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0	0	4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0	0	4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0
2.	Umlaufvermögen	120.085,26	86.940,91	4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
2.1.	Vorräte	0	0	4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0	0
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0	0	4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.850,65	632,66
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0	0	4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0	0	4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.300,00	1.005,05	4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17.300,00	1.005,05	4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0	0
2.2.1.1.	Gebühren	0	0	4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0	0
2.2.1.2.	Beiträge	0	0	4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0	0
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0	0	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.423,66	4.604,08
2.2.1.4.	Steuern	0	0		<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>143.957,34</u>	<u>107.789,69</u>
2.2.1.5.	Transferleistungen	17.300,00	1.005,05				
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0				
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0				
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0	0				
2.2.2.1.	gegen Sondervermögen	0	0				
2.2.2.2.	gegen verbundene Unternehmen	0	0				
2.2.2.3.	gegen Zweckverbände	0	0				
2.2.2.4.	gegen sonstige Beteiligungen	0	0				
2.2.2.5.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0	0				
2.2.2.6.	Sonstige Vermögensgegenstände	0	0				
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0				
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	102.785,26	85.935,86				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	310,93	321,16				
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>143.957,34</u>	<u>107.789,69</u>				

ENDE DES AMTLICHEN TEILS